



Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss -

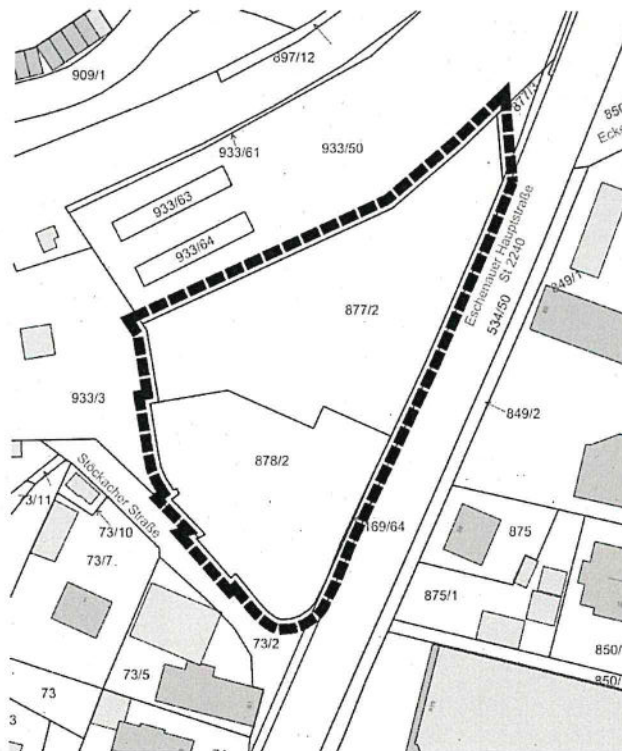
Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Eckental hat in seiner Sitzung am 23.01.2024 den Bebauungs- (BBP) und Grünordnungsplan (GOP) mit der Bezeichnung

„Eschenau Nr. 32 „Im Zentrum II, An der Eschenauer Hauptstraße“

in der Fassung vom 23.01.2024 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Eschenau Nr. 32 „Im Zentrum II, An der Eschenauer Hauptstraße““ in Kraft. Jedermann kann diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Eckental (Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Bauamt, Zimmer UG1.09) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich umfasst vollflächig die Grundstücke 878/2 und 877/2 der Gemarkung Eschenau.



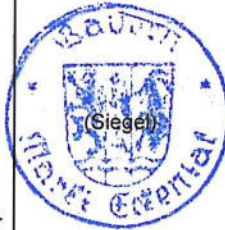
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das Amtsblatt am 01.02.2024
Abgenommen am (Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Markt Eckental, den 01.02.2024

.....
Ort, Tag

.....
Unterschrift

Felix Zosel, 3. Bürgermeister